

Organisation des Unterrichtswesens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **1/1887 (1889)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz.

1887.

Erster Teil.

Orientirende Übersichten.

I. Organisation des Unterrichtswesens.

A. Obligatorische Schulstufe.

I. Primarschule.

1. Beginn des Schuljahrs: 19 Kantone beginnen das Schuljahr im Mai, 2 im Sommer und 4 im Herbst.

Mai: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg.

August: Appenzell I.-Rh., Genf.

Oktober: Uri, Graubünden, Tessin, Wallis.

2. Schuleintritt: 14 Kantone verlangen von den eintretenden Schülern das vollendete (1 das unvollendete) 6., 11 das vollendete 6 $\frac{1}{2}$.—7. Altersjahr.

5 $\frac{1}{2}$ Jahre: Zug¹⁾.

6 Jahre: Zürich²⁾, Bern³⁾, Schwyz⁴⁾, Glarus²⁾, Baselstadt²⁾, Baselland²⁾, Schaffhausen²⁾, Appenzell A.-Rh.²⁾, Appenzell I.-Rh.⁵⁾, St. Gallen²⁾, Thurgau⁶⁾, Tessin⁷⁾, Genf⁸⁾.

6 $\frac{1}{2}$ Jahre: Luzern⁹⁾, Uri¹⁰⁾, Obwalden¹¹⁾, Nidwalden⁹⁾, Freiburg¹²⁾, Solothurn¹¹⁾, Graubünden¹²⁾, Aargau¹³⁾, Waadt¹⁴⁾, Wallis, Neuenburg⁹⁾.

¹⁾ Im Frühling des Jahres, in welchem das 6. Altersjahr zurückgelegt wird.

²⁾ Auf 1. Mai zurückgelegtes 6. Altersjahr.

³⁾ Auf 31. März zurückgelegtes 6. Altersjahr.

⁴⁾ Im laufenden bürgerlichen Jahr zurückgelegtes 7. Altersjahr.

⁵⁾ Im ersten Schuljahr zurückgelegtes 7. Altersjahr.

⁶⁾ Auf 1. April zurückgelegtes 6. Altersjahr.

⁷⁾ Auf 1. Oktober zurückgelegtes 6. Altersjahr.

⁸⁾ Auf Juli zurückgelegtes 6. Altersjahr.

⁹⁾ Auf Beginn des Schulkurses zurückgelegtes 7. Altersjahr.

¹⁰⁾ Auf 1. Oktober des Jahres, in welchem das Alter von 7 Jahren erreicht wird.

¹¹⁾ Auf 1. April zurückgelegtes 7. Altersjahr.

¹²⁾ Auf folg. Neujahr zurückgelegtes 7. Altersjahr.

¹³⁾ Am 1. Mai des Jahres, in welchem bis zum 1. Nov. das 7. Altersjahr zurückgelegt wird.

¹⁴⁾ In der ersten Hälfte des Schuljahres zurückgelegtes 7. Altersjahr.

3. Schulpflicht: 2 Kantone verlangen während der ganzen obligatorischen Schulzeit unter 5000, 8 Kantone 5000—6000, 2 Kantone 6000—7000, 4 Kantone 7000—8000, 5 Kantone 8000—9000, 3 Kantone 9000—10000 und 1 Kanton über 10000 Unterrichtsstunden.

Für die einzelnen Kantone ergibt sich in dieser Beziehung nachstehende Reihenfolge:

Uri.

a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 30 Wochen			
à 20 Stdn.	=	3600 Unterrichtsstdn.	
b) Repetirschule 2 Jahre: 30 Wochen à 2 Stdn.	=	120	»
c) Rekrutenkurs in einem Winter	=	40	»
			3760 Stdn.

Appenzell I.-Rh.

a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 42 Wochen			
à 15 Stdn.	=	3780	»
b) Wiederholungsschule 2 Jahre: 42 Wochen			
à 3 Stdn.	=	252	»
c) Rekrutenkurs in einem Winter	=	40	»
			4072 »

Wallis.

a) Alltagsschule 1.—8. Schuljahr: 25 Wochen			
à 25 Stdn.	=	5000	»
b) Wiederholungsschule für Knaben 4 Jahre:			
17 Wochen à 6 Stdn.	=	408	»
c) Rekrutenkurs in einem Winter: 16 Mal			
à 2 Stdn.	=	32	»
			5440 »

Graubünden.

Alltagsschule 1.—8. Schuljahr: 25 Wochen			
à 28 Stdn.	=		5600 »

Nidwalden.

a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 42 Wochen			
à 22 Stdn.	=	5544	»
b) Wiederholungsschule (Knaben) 2 Jahre à			
90 Stdn.	=	180	»
c) Rekrutenkurs in einem Winter	=	60	»
			5784 »

Tessin.¹⁾

a) Alltagsschule 1.—8. Schuljahr: 25 Wochen			
à 28 Stdn.	=	5600	»
b) Repetirschule 4 Jahre: 8 Wochen à 5 Stdn.	=	160	»
c) Rekrutenkurs in einem Winter	=	48	»
			5808 »

¹⁾ Unter 495 Schulen dauerten 239 sechs, 15 sieben, 26 acht, 43 neun und 172 zehn Monate.

Obwalden.

a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 42 Wochen à 22 Stdn.	= 5544 Unterrichtsstdn.	
b) Fortbildungsschule 2 Jahre à 120 Stdn.	= 240	»
c) Rekrutenkurs in einem Winter	= 40	»
		5824 Stdn.

Zug.

a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 42 Wochen à 22 Stdn.	= 5544	»
b) Wiederholungsschule 3 Jahre: 35 Wochen à 3 Stdn.	= 315	»
c) Rekrutenkurs in einem Winter	= 60	»
		5919 »

Luzern.¹⁾

a) Alltagsschule:		
1. Schuljahr: 18 Wochen à 24 Stdn.	= 432	»
2.—4. » : 40 » à 27 »	= 3240	»
5.—7. » : 22 » à 30 »	= 1980	»
b) Fortbildungsschule (Knaben) 2 Jahre:		
20 Tage à 6 Stdn.	= 240	»
c) Rekrutenkurs in einem Winter	= 60	»
		5952 »

Appenzell A.-Rh.²⁾

a) Alltagsschule 1.—7. Schuljahr: 48 Wochen à 16 Stdn.	= 5376	»
b) Übungsschule 2 Jahre: 48 Wochen à 6 Stdn.	= 576	»
		5952 »

Aargau.³⁾

1.—2. Schuljahr: S. 18 Wochen à 15 Stdn.	= 540	»
W. 24 » à 18 »	= 864	»
3.—6. Schuljahr: S. 18 » à 15 »	= 1080	»
W. 24 » à 24 »	= 2304	»
7.—8. Schuljahr: S. 18 » à 12 »	= 432	»
W. 24 » à 24 »	= 1152	»
		6372 »

Schwyz.

a) Alltagsschule 1.—7. Schuljahr: 42 Wochen à 22 Stdn.	= 6468	»
b) Rekrutenschule 2 Jahre à 40 Stdn.	= 80	»
		6548 »

¹⁾ Auch zulässig: a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 40 Wochen à 26 Stunden = 6240 Stunden; b) Fortbildungsschule 3 Jahre: 20 Tage à 6 Stunden = 360 Stunden; c) Rekrutenkurs 60 Stunden, zusammen 6660 Stunden.

²⁾ Unter den Alltagsschulen sind 93 Halb- und 13 Ganztagschulen.

³⁾ Seit Revision der Verfassung im Jahre 1885 sind für die Jünglinge Fortbildungsschulen einzurichten, deren Besuch von den Gemeinden für 3 Jahre (je 20 Wochen à 45 Stunden) obligatorisch erklärt werden kann. (Siehe Grob, Sammlung 1886, pag. 74.)

Solothurn.¹⁾

a) Alltagsschule:

1.—2. Schuljahr: 40 Wochen à 24 Std. = 1920 Unterrichtsstdn.

3. » : 40 » à 27 » = 1080 »

4. » : 38 » à 27 » = 1026 »

5.—7. » : 38 » à 21 » = 2394 »

Knaben: 8. Schuljahr: 38 Wochen à 21 Std. = 798 »

b) Fortbildungsschule (Knaben) 3 Jahre:

20 Wochen à 4 Std. = 240 »

7458 Std.

St. Gallen.²⁾

a) Alltagsschule:

1. Schuljahr: 42 Wochen à 18 Std. = 756 »

2. » : 42 » à 20 » = 840 »

3. » : 42 » à 24 » = 1008 »

4.—7. Schuljahr: 42 Wochen à 27 Std. = 4536 »

b) Repetirschule 2 Jahre: 42 Wochen à 6 Std. = 504 »

7644 »

Baselland.

a) Alltagsschule 1.—6. Schuljahr: 45 Wochen

à 25 Std. = 6750 »

b) Repetirschule 3 Jahre: 45 Wochen à 6 Std. = 810 »

c) Fortbildungsschule (Knaben) 2 Jahre:

18 Wochen à 4 Std. = 144 »

7704 »

Zürich.

a) Alltagsschule:

1. Schuljahr: 44 Wochen à 20 Std. = 880 »

2.—3. » : 44 » à 24 » = 2112 »

4.—6. » : 44 » à 27 » = 3564 »

b) Ergänzungsschule 3 Jahre: 44 Wochen à

8 Std. = 1056 »

c) Singschule 4 Jahre: 44 Wochen à 1 Std. = 176 »

7788 »

Schaffhausen.³⁾

1.—2. Schuljahr: 42 Wochen à 18 Std. = 1512 »

3. » : 42 » à 21 » = 882 »

4. » : 42 » à 23 » = 966 »

5. » : 42 » à 27 » = 1134 »

6.—8. » : 42 » à 30 » = 3780 »

8274 »

¹⁾ Die Zahl der Schulstunden beträgt vom 5.—8. Schuljahr im Sommer 12, im Winter 30. Nur die Knaben sind zu 8 Schuljahren verpflichtet.

²⁾ Unter 505 Schulabteilungen sind 66 Halbjahrschulen, 49 Dreivierteljahrschulen, 13 geteilte Jahrschulen, 39 Halbtagsjahrschulen, 70 teilweise Jahrschulen, 268 Ganztagsjahrschulen.

³⁾ Für diejenigen Schulgemeinden, welche im 7.—8. Schuljahre im Sommer nur 6 Stunden haben, wird noch ein halbes 9. Schuljahr verlangt. In diesem Fall stellt sich die Unterrichtszeit folgendermassen:

a) Elementarschule: 1.—5. Schuljahr: wie oben = 4494 Std.

6. » : 42 Wochen à 27 Stunden = 1134 »

7.—8. » : S. 16 Wochen à 6 Stunden = 192 »

W. 26 » à 30 » = 1560 »

9. » : W. 26 » à 12 » = 312 »

b) Fortbildungsschule 1 Jahr: 17 Wochen à 4 Stunden = 68 »

7760 Std.

Glarus.

a) Alltagsschule:

1.—2. Schuljahr: 46 Wochen à 18 Stdn. = 1656 Unterrichtsstdn.

3.—7. » : 46 » à 27 » = 6210 »

b) Repetirschule 2 Jahre: 46 Wochen à 6 Stdn. = 552 »

8418 Stdn.

Bern.

1.—3. Schuljahr: 36 Wochen à 24 Stdn. = 2592 »

4.—9. » : 36 » à 27 » = 5832 »

8424 »

Freiburg.¹⁾

1.—5. Schuljahr: 40 Wochen à 25 Stdn. = 5000 »

6.—8. » : S. 15 Wochen à 15 Stdn. = 675 »

W. 25 » à 25 » = 1875 »

Knaben: 9. Schuljahr: S. 15 Wochen à 15 Stdn. = 225 »

W. 25 » à 25 » = 625 »

Rekrutenkurs 1 Jahr: 17 » à 4 » = 68 »

8468 »

Neuenburg.²⁾

1.—6. Schuljahr: 45 Wochen à 27 Stdn. = 7290 »

7.—9. » : 45 » à 10 » = 1350 »

8640 »

Thurgau.³⁾

a) Primarschule:

1. Schuljahr: 41 Wochen à 19 Stdn. = 779 »

2.—6. » : 41 » à 28 » = 5740 »

7.—9. » : S. 17 Wochen à 4 Stdn. = 204 »

W. 24 » à 28 » = 2016 »

b) Singschule 5 Jahre: 41 Wochen à 1 Std. = 205 »

c) Fortbildungsschule (Knaben) 3 Jahre:

17 Wochen à 4 Stdn. = 204 »

9148 »

Waadt.¹⁾

a) Alltagsschule:

1.—5. Schuljahr: 42 Wochen à 27 Stdn. = 5670 »

6.—9. » : S. 16 Wochen à 6 Stdn. = 384 »

W. 26 » à 30 » = 3120 »

b) Ergänzungsschule (Knaben) 3 Jahre:

13 Wochen à 3 Stdn. = 117 »

9291 »

¹⁾ Im Sommer Dispens zulässig vom 7. Schuljahr an.²⁾ Ungefähr $\frac{1}{3}$ der Schulen sind Temporärschulen mit 22 Wochen Unterricht.³⁾ Die Mädchen sind mit Ausnahme der Arbeits- und Singschule nur zu 8 Schuljahren verpflichtet.

Baselstadt.¹⁾

a) Primarschule:

1. Schuljahr:	44 Wochen à 20 Stdn.	= 880 Unterrichtsstdn.	
2.—3. »	: 44 » à 24 »	= 2112 »	
4. »	: 44 » à 26 »	= 1144 »	

b) Sekundarschule:

1.—4. Schuljahr:	44 Wochen à 30 Stdn.	= 5280 »	
			9416 Stdn.

Genf.

a) Kleinkinderschule 1. Schuljahr: 44 Wochen

à 30 Stdn.	= 1320 »
------------	----------

b) Primarschule 2.—7. Schuljahr: 44 Wochen

à 30 Stdn.	= 7920 »
------------	----------

c) Ergänzungsschule 2 Jahre: 32 Wochen

à 14 Stdn.	= 896 »
------------	---------

10136 »

4. Schülermaximum. Die Zahl der Schüler, welche einem Lehrer zum gleichzeitigen Unterricht zugewiesen werden, bewegt sich in den verschiedenen Kantonen in den Grenzen von 50—120.

Soweit in den gesetzlichen Vorschriften diesem Punkte der Schulorganisation spezielle Aufmerksamkeit geschenkt wird, ergibt sich nachfolgende Reihenfolge der Kantone:

Maximum.	Kanton.
50	Genf, Neuenburg.
52	Baselstadt.
60	Schaffhausen ²⁾ , Zug, Nidwalden, Tessin, Waadt, Wallis.
70	Bern ³⁾ , Schwyz ³⁾ , Luzern ³⁾ , Glarus, Uri, Freiburg.
80	St. Gallen, Aargau, Solothurn, Thurgau.
100	Zürich. ⁴⁾
120	Baselland.

Hiebei ist zu bemerken, dass das bestehende Unterrichts-Gesetz von Basel-land noch aus dem Jahr 1835 datirt.

In den nachfolgenden Kantonen fehlt eine bezügliche gesetzliche Vorschrift: Obwalden, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Graubünden.

II. Arbeitsschulen für Mädchen.

1. Stellung zum übrigen Unterricht. Die Handarbeiten für Mädchen sind in der grossen Mehrzahl der Kantone als obligatorisches Fach eingeführt; in einzelnen wenigen ist dieser Unterricht nur fakultativ oder in Anfängen vorhanden. Derselbe beginnt meist nach dem gewöhnlichen Schulunterricht. Es wird in den Gesetzen und Verordnungen auch auf diesem Gebiete Klassenunterricht verlangt.

¹⁾ In den 3 Landgemeinden Riehen, Bottingen, Kleinhüningen besteht die achtklassige Primarschule mit obligatorischem Fortbildungs-Schulkurs von zirka 50 Stunden.

²⁾ Bei geteilten Schulen 70.

³⁾ Bei geteilten Schulen 80.

⁴⁾ Der Erziehungsrat kann bei 80 Trennung verfügen.

8 Kantone lassen die Handarbeiten gleichzeitig mit dem übrigen Schulunterricht beginnen: Bern, Zug, Freiburg, Basel, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf.

In 12 Kantonen fällt der Beginn in ein späteres Schuljahr, nämlich:

- 2. Schuljahr: Schwyz, Solothurn.
- 3. » : Luzern, Nidwalden, Baselland, Schaffhausen, Aargau.
- 4. » : Zürich (Beginn auch vom 3. Schuljahr an zulässig), Glarus, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau.

In 3 Kantonen ist derselbe auf der obern Stufe nur fakultativ: Zürich und Baselland im 7.—9., Luzern im 8.—9. Schuljahr; in 2 Kantonen überhaupt nur fakultativ (Appenzell I.-Rh. und Graubünden) und in 3 Kantonen beginnt er sich erst einzuleben (Uri, Obwalden, Wallis).

2. Wöchentliche Stundenzahl. Die den Handarbeiten zugewendete wöchentliche Unterrichtszeit bewegt sich zwischen 2—8 Stunden.

2—4 wöchentl. Stunden: Nidwalden, Neuenburg.

3 » » : Luzern, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden.

3—4 $\frac{1}{2}$ » » : Freiburg.

3—6 » » : Zürich, Bern, Glarus, Aargau, Waadt.

4 » » : Schwyz, Baselland, Tessin.

4—6 » » : Solothurn, Basel.

4—8 » » : Schaffhausen.

6 » » : Thurgau, Genf.

Zug schreibt vor, dass diesem Fache $\frac{2}{24}$ des ganzen Alltagsschulunterrichts gewidmet werde.

3. Maximum der Schülerinnen für eine Abteilung. Die meisten Kantone fordern, dass bei über 30 Schülerinnen eine zweite Abteilung zu errichten sei. Einzelne haben das Maximum der Schülerzahl für eine Klasse auf 25 gestellt (Thurgau, Appenzell A.-Rh.).

III. Kleinkinderschulen.

Die Kleinkinderschulen bilden in einzelnen Kantonen der Westschweiz (Waadt, Neuenburg und Genf) die unterste Stufe der Volksschule und gehören als solche zum öffentlichen Primarschulorganismus. In diesen Instituten wird auch ein Teil des Schulunterrichts, insbesondere Lesen und Zählen, absolviert. In den andern Kantonen stehen die Kleinkinderschulen ausserhalb der staatlichen Schulorganisation. Sie werden, wo ein dringendes Bedürfnis sich geltend macht, so insbesondere in den Städten und grössern Ortschaften, durch Vereine oder Privaten in's Leben gerufen und unterhalten. In der Ost- und Nordschweiz hat sich das Kind in diesem Alter noch nicht mit den Schulfächern zu befassen, und es wird in den vorhandenen Kinderschulen der Kleinen eine ihrer Entwicklungsstufe angemessene Beschäftigung geboten, um den Schäden einer mangelhaften häuslichen Erziehung entgegen zu arbeiten. Die bestehenden Kleinkinderschulen haben also mehr den Charakter von Bewahranstalten. Die Hauptbeschäftigung bildet die Arbeit des Kindes, das Spiel, in den verschiedensten Formen, wobei dem Tätigkeitstrieb der Kleinen

im Sinne Fröbel's Rechnung getragen und für den spätern Schulunterricht in indirekter Weise vorgearbeitet wird.

Der Eintritt geschieht in der Regel nach zurückgelegtem 4. Altersjahr.
Nur Uri hat keine Kleinkinderschulen.

B. Fakultative Schulstufen.

I. Volksschule.

1. Freiwillige Fortbildungsschulen.

a. Stellung zu der obligatorischen Schulstufe. Diese Institute bestehen theils neben der obligatorischen Schulstufe für das reifere Jugendalter, theils schliessen sie unmittelbar an das Lehrziel der Primarschulstufe an, theils nehmen sie die jungen Leute erst nach einem gewissen Unterbruch des Schulunterrichts während gleichzeitiger Ausübung eines Berufes auf.

b. Unterricht. Sie sind entweder allgemein fortbildende oder bürgerliche oder berufliche Fortbildungsschulen. Der Besuch ist auch in der Weise freiwillig, dass die Schüler die Fächer auswählen können. Sie sind Abend- oder Sonntagsschulen und fast ausschliesslich für Knaben bestimmt. Nur ausnahmsweise bestehen auch Mädchenabteilungen oder besuchen auch Mädchen die Fortbildungsschulen.

Der Unterricht erstreckt sich in den meisten allgemeinen Fortbildungsschulen auf die Fächer: Sprache, Rechnen, geometrisches Zeichnen und Vaterlandskunde, während in den eigentlichen gewerblichen Fortbildungs- oder Handwerkerschulen noch insbesondere das speziell berufliche Zeichnen in seinen verschiedenen Richtungen zur Übung kommt. Die bürgerlichen Fortbildungs- oder Zivilschulen bezwecken insbesondere die Einführung des Jünglings in seine bürgerlichen Pflichten und befassen sich daher in erster Linie mit dem Unterricht in der Heimat-, Verfassungs- und Gesetzeskunde, wobei auch noch Sprache und Rechnen betrieben werden.

c. Unterhaltung. Diese Institute sind aus der freien Initiative von Vereinen und Privaten hervorgegangen und werden auch vielorts fast ausschliesslich von gemeinnützigen Vereinen und Privaten unterhalten. In den meisten Kantonen erteilt denselben auch der Staat jährliche Beiträge, während die meisten Gemeinden noch zurückbleiben und sich damit begnügen, die vorhandenen Schullokalitäten auch für diesen Unterricht zur Verfügung zu stellen.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen werden auch vom Bunde unterstützt, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Kanton und Gemeinde mindestens die doppelte Unterstützung aufbringen. Es sind zur Zeit nur 2 Kantone (Appenzell I.-Rh. und Wallis), welche keine Institute der letztern Art besitzen.

d. Schulgeld. Es wird entweder gar keines oder nur ein mässiges Schulgeld bezogen.

2. Sekundarschulen.¹⁾

a. Allgemeine Organisation. Sie bestehen in sämtlichen Kantonen, wenn auch unter verschiedenen Namen (Bezirksschulen, Realschulen, Fort-

¹⁾ Bemerkungen: In den Kantonen Solothurn, Aargau und Baselland heissen sie Bezirksschulen; im Kanton Aargau bestehen neben den Bezirksschulen noch Fortbildungsschulen; in den Kantonen St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und Graubünden tragen sie den Namen Realschulen.

bildungsschulen). Die Organisation ist eine ziemlich übereinstimmende. Diese Schulen haben in der Regel den doppelten Zweck der Ausrüstung für den Eintritt in's praktische Leben und der Vorbereitung für höhere Schulanstalten.

b. Eintritt. Der Eintritt geschieht nach zurückgelegtem 9.—13., in der Regel nach vollendetem 12. Altersjahr, es gehen demselben 3—6 Schuljahre voran.

9.—10. Altersjahr:	Bern.
10.—12.	» : Waadt (Collèges communaux).
10.	» : Basel, Tessin.
10.—12.	» : Wallis.
11.	» : Aargau (Bezirksschulen).
11.—12.	» : Schaffhausen (Realschulen).
12.	» : Zürich, Uri, Obwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau (Fortbildungsschulen), Thurgau, Genf (Ecoles secondaires rurales).
12.—13.	» : Waadt (Ecoles secondaires), Neuenburg.
13.	» : Schwyz, Appenzell I.-Rh.
13.—14.	» : Luzern, Graubünden.

Die vorausgehende Primarschulbildung umfasst

3—4 Schuljahre:	Waadt (Collèges).
4	» : Bern, Basel, Aargau (Bezirksschulen), Tessin, Wallis.
5	» : Uri, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Schaffhausen, Aargau (Fortbildungsschulen), Neuenburg.
6	» : Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt (Ecoles secondaires), Genf (Ecoles secondaires rurales).

c. Zahl der Kurse. Die Zahl der Jahreskurse an den Sekundarschulen beträgt 1—5.

1—3 Jahreskurse:	Freiburg.
1—4	» : Solothurn.
2	» : Luzern, Uri, Appenzell I.-Rh., Genf (Ecoles secondaires rurales).
2—3	» : Zug.
2—4	» : St. Gallen, Graubünden.
2—5	» : Bern, Waadt, Neuenburg.
3	» : Zürich, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Glarus, Baselland, Aargau (Fortbildungsschulen).
3—4	» : Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Thurgau, Tessin.
3—7	» : Waadt (Collèges), Wallis (Mittelschulen von neunmonatlicher Dauer per Jahr).
4	» : Aargau (Bezirksschulen), Stadt Zürich (Mädchen).

Als Maximum der Schülerzahl einer Abteilung ist nahezu allgemein 35 bestimmt.

d. Schulgeld. In 2 Kantonen (Zürich und Basel) wird kein Schulgeld bezogen. Die übrigen Kantone beziehen ein jährliches Schulgeld von 20—50 Fr.

Freiplätze sind in den meisten Sekundarschulen vorgesehen, in einzelnen Kantonen auch Stipendien.

II. Höhere Schulen.

1. Anstalten für Lehrerbildung.

a. Allgemeine Organisation. Es bestehen in 11 Kantonen (Schwyz, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Zürich, Bern, Luzern) spezielle Lehrerbildungs-Anstalten; in einer Anzahl Kantone sind an den Mittelschulen besondere pädagogische Abteilungen errichtet (Graubünden, Neuenburg, Genf, nächstens auch Solothurn). Die kleinen Kantone schicken ihre künftigen Lehrer in die Seminarien anderer Kantone, einzelne stehen in dieser Beziehung in Vertragsverhältnis (Appenzell A.-Rh. mit Thurgau). 6 Kantone besitzen auch Lehrerinnenseminarien (Zürich (Stadt), Bern, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis). Das zürcherische Lehrerseminar in Küsnacht unterrichtet Knaben und Mädchen gemeinschaftlich.

An der Kantonsschule St. Gallen besteht auch ein Kurs für Ausbildung von Sekundar(Real)lehrern.

b. Alter und Vorbildung beim Eintritt. Weitaus die meisten Seminarien fordern das zurückgelegte 15., einzelne wenige das 16. Altersjahr (Schwyz, Waadt), Graubünden das 14.

Als Vorbildung wird verlangt teils Primar- und Sekundar-, teils nur Primarschulbesuch.

6 Primar- und 3 Sekundar-Schuljahre:	Zürich, Aargau, Thurgau.
7 » » 2 »	: Schwyz.
6 » » 2 »	: Luzern, Schwyz, Tessin.
9 Primar-Schuljahre	: Bern, Waadt.
8 »	: Freiburg, Solothurn, Graubünden.

c. Unterricht. Der Seminarunterricht umfasst 2—4 Schuljahre.

2 Jahre: Waadt (Lehrerinnen), Wallis.

3 » : Schwyz, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau (Lehrerinnen), Thurgau, Tessin.

3—4 » : Bern.

4 » : Zürich, Luzern, Graubünden, Aargau (Lehrer), Waadt (Lehrer).

d. Konvikt. Diese Einrichtung besteht in den Kantonen Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau (Lehrer), Thurgau, Tessin (Lehrerinnen).

e. Schulgeld. Es wird in der Regel kein Schulgeld bezogen. Die ärmern Schüler und Schülerinnen erhalten Stipendien und in den Konvikten ganze und teilweise Freiplätze.

2. Höhere Töcherschulen.

a. Allgemeiner Charakter. Es können nur solche Schulen in diese Kategorie fallen, deren Unterrichtsprogramm in erheblichem Masse über die Sekundar-Schulstufe hinausreicht. Diese befinden sich in grössern Städten (Zürich,

Winterthur, Bern, Basel, Lausanne, Vevey, Neuenburg, Genf). In ihrem Unterricht entsprechen sie den Industrieschulen für Knaben mit grösserer Betonung der neuern Fremdsprachen und entsprechendem Zurücktreten der naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer.

b. Eintrittsalter und Vorbildung. Der Eintritt geschieht vom zurückgelegtem 9. bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr.

9. Altersjahr:	Lausanne.
12. »	: Vevey, Genf.
14. »	: Basel.
15. »	: Winterthur, Bern.
16. »	: Zürich, Basel (Fortbildungsklasse), Neuenburg.

Die Vorbildung erstreckt sich von 3 Primar- bis zu 6 Primar- und 4 Sekundar-Schuljahren:

3 Primar-Schuljahre	:	Lausanne.
6 »	:	Vevey, Genf.
4 Primar- und 4 Sekundar-Schuljahre:		Basel.
4 » » 6 »	:	Basel (Fortbildungsklasse).
6 » » 3 »	:	Winterthur, Neuenburg.
6 » » 4 »	:	Zürich.
9 Primar-Schuljahre	:	Bern.

c. Besondere Einrichtungen. An einzelnen dieser Schulen sind Einrichtungen für berufliche Bildung getroffen (Bern: Handelsklasse; Basel: Fortbildungsklasse), an andern wird gleichzeitig die Lehrerinnenbildung vermittelt (Neuenburg, Genf, Basel). Die höhere Töchterschule in Zürich dient in Verbindung mit dem Lehrerinnenseminar zugleich als Gymnasium, indem einzelne austretende Schülerinnen die Maturitätsprüfung für Mediziner bestehen.

3. Mittelschulen.

a. Allgemeiner Charakter. Unter Mittelschulen sind diejenigen Unterrichtsanstalten zu verstehen, welche die Vorbereitung für die kantonale Hochschule und für das schweizerische Polytechnikum besorgen. Beide Zwecke werden in der Regel durch dieselben Anstalten (Kantonsschulen) erfüllt in der Weise, dass eine Abteilung für die eigentliche Gymnasialbildung und die andere für die Real- oder Industrieschulbildung bestimmt ist, wobei einzelne Unterrichtszweige gemeinsam betrieben werden. In den grösseren Städten ist diese Berührung zwar eine mehr äussere, auf gemeinsame Lokalitäten und einzelne gemeinschaftliche Lehrer beschränkte, anderswo dagegen finden in Folge kleiner Schülerklassen und notwendiger Ökonomisierung vielfache Klassenzusammenzüge der beiden Abteilungen, ja teilweise sogar oberer und unterer Klassen derselben Abteilung statt.

b. Eintrittsalter und Vorbildung. Die Gymnasien schliessen in der Regel an die Primarschule, die Industrieschulen (Realschulen) teilweise auch an die Sekundarschulen an. Das Eintrittsalter ist sehr verschieden; für die Gymnasien das zurückgelegte 9.—16., für die Industrieschulen das 10.—15. Altersjahr.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

Gymnasien.

9. Altersjahr: Lausanne (Collège).
10. » : Bern, Burgdorf, Pruntrut, Engelberg, Basel.
11. » : Luzern, Schwyz, Einsiedeln, Freiburg.
12. » : Zürich, Winterthur, Sarnen, Zug, Solothurn, St. Gallen, Chur, Frauenfeld, Genf.
13. » : Altorf, Aarau, Schaffhausen.
14. » :
15. » : Neuenburg (Gymnase).
16. » : Lausanne (Gymnase).

Industrieschulen.

- Lausanne.
Burgdorf, Pruntrut, Basel.

Schwyz, Luzern.

Sarnen, Freiburg, Solothurn, Chur, Frauenfeld, Genf.

Altorf, Schaffhausen.
Zürich, Bern, St. Gallen.
Winterthur, Aarau, Neuenburg.

Es gehen dem Unterricht 3—10 Schuljahre voran:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 3 Schuljahre: Lausanne (Collège), Engelberg. | Lausanne. |
| 4 » : Luzern, Schwyz, Bern, Burgdorf, Pruntrut, Freiburg, Basel. | Luzern, Schwyz, Sarnen, Basel. |
| 5 » : Einsiedeln, Solothurn, Chur. | Freiburg, Solothurn. |
| 6 » : Zürich, Winterthur, Sarnen, Zug, St. Gallen, Genf, Neuenburg. | |
| 7 (5 Primar- und 2 Sekundar-) Schuljahre: Schaffhausen, Aarau. | Schaffhausen. |
| 8 (6 Primar- und 2 Sekundar-) Schuljahre: | Zürich, Zug, St. Gallen, Neuenburg. |
| 9 (6 » » 3 » oder 5 Primar- und 4 Sekundar-) Schuljahre: | Winterthur, Aarau. |
| 10 (3 Primar- und 6 Collège-) Jahre: Lausanne. | |

c. Zahl der Kurse. Die Zahl der Jahreskurse für die Gymnasien beträgt 6—9½, für die Industrieschulen 3½—8, wobei in letzterer Beziehung einzelne Realschulen, welche nur 2—3 Jahreskurse zählen (Altorf, Schwyz, Sarnen) und also zu den Sekundarschulen zu rechnen sind, nicht in Betracht gezogen werden.

3½ Jahreskurse:

- | | |
|--|--------------------|
| 4 » : | Winterthur, Aarau. |
| 4½ » : | St. Gallen. |
| 5 » : | Zürich. |
| 5½ » : | Neuenburg. |
| 6 » : Sarnen, Engelberg, Schaffhausen. | Schaffhausen. |
| 6½ » : Zürich, Winterthur, Zug, St. Gallen, Frauenfeld. | Luzern, Solothurn. |
| 7 » : Schwyz, Solothurn, Neuenburg. | |
| 7½ » : | Basel. |
| 8 » : Einsiedeln, Luzern (inkl. Lyzeum), Freiburg (inkl. Lyzeum), Basel. | Lausanne. |
| 9½ » : Lausanne. ¹⁾ | |

¹⁾ Collège inbegriffen.

Die Anstalten mit einem obersten halben Kurse schliessen mit Rücksicht auf den Eintritt an den kantonalen Hochschulen und am eidgenössischen Polytechnikum ihren Unterricht im Herbst ab.

d. Prüfung für den Übertritt in das eidgenössische Polytechnikum. Eine Reihe dieser Mittelschulen sind in den letzten Jahren mit Rücksicht auf das neue Aufnahme-Regulativ des eidgenössischen Polytechnikums, sowie die Verordnungen betreffend die eidgenössischen Medizinalprüfungen reorganisirt und nach verschiedenen Richtungen hin erweitert worden. Verträge betreffend prüfungsfreien Übertritt aus den kantonalen Mittelschulen an das eidgenössische Polytechnikum sind definitiv abgeschlossen worden mit folgenden Schulen:

- 1) Kantonsschule in Frauenfeld,
- 2) Kantonsschule in Chur,
- 3) Akademie in Neuenburg,
- 4) Akademie in Lausanne,
- 5) Collège St-Michel in Freiburg,
- 6) Realschule in Luzern,
- 7) Lyzeum in Lugano,
- 8) Collège, section technique, division supérieure in Genf.

Mit den Kantonen Zürich, Bern, Basel und Aargau schweben zur Stunde noch bezügliche Unterhandlungen.

4. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Es bestehen in der Schweiz 3 landwirtschaftliche Berufsschulen mittlerer Stufe, nämlich die landwirtschaftlichen Anstalten der Kantone Zürich (Strickhof), Bern (Rütti) und Neuenburg (Cernier), welche vom Bunde in wirksamer Weise subventionirt werden. Die Zöglinge wohnen im Konvikt.

Für den Eintritt werden das zurückgelegte 15. Altersjahr und die Kenntnisse der absolvirten Primarschule (Bern, Neuenburg) oder Sekundarschule (Zürich) verlangt.

Das Programm umfasst 2—3 Jahreskurse, (Zürich 2, Bern 2 Jahre, nebst einjährigem Vorkurs, Cernier 2 Jahre).

Der Unterricht ist im Winter vorzugsweise wissenschaftlich, im Sommer vorzugsweise praktisch. In Cernier besucht der Schüler abwechselnd einen Tag die Klasse für Theorie und einen Tag die Klasse für praktischen Unterricht. Mit der Anstalt in Rütti (Bern) ist eine chemische Versuchsstation verbunden, welche die Aufgabe hat, zur Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft beizutragen und deren Ergebnisse praktisch zu vermitteln.

Zur Erreichung ihres Zweckes stehen die Schulen mit der Bewirtschaftung eines Gutes und eines angemessenen Areals von Waldung in Verbindung.

Seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund werden an verschiedenen Orten landwirtschaftliche Winterkurse abgehalten (Lausanne, Zug, Sursee), um die theoretische und praktische Ausbildung der Landwirte zu heben und zu fördern.

Als schweizerische landwirtschaftliche Hochschule ist eine besondere Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich eingerichtet, deren Unterrichtskurs fünf Semester umfasst. Der Eintritt geschieht nach vollendetem 18. Altersjahr.

5. Technische Berufsschulen.

a) Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Diese Anstalt hat den Zweck durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Übung die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu ermöglichen, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind. Sie enthält folgende 7 Abteilungen:

Fachschule für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer, Handel, Kunstgewerbe. Mit der Anstalt ist eine Handwerker-schule mit Abend- und Sonntagskursen verbunden. Es werden an der Schule auch Unterrichtskurse für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten.

Der Unterricht umfasst 5 Semesterkurse (Handel 4).

Das Schuljahr beginnt im Frühjahr; es finden aber auch im Herbst Aufnahmen statt. Der Eintritt geschieht nach zurückgelegtem 15. Altersjahr, auf Grundlage einer Prüfung, welche die Kenntnisse eines 3jährigen Sekundarschulbesuchs voraussetzt.

Die Anstalt wird vom Bunde subventioniert.

b) Die Kunstgewerbeschule in Zürich.

Die Anstalt bezweckt die künstlerische Heranbildung von tüchtigen Arbeitskräften beider Geschlechter für die Bedürfnisse der verschiedenen Zwecke der Kunstindustrien, insbesondere die Ausbildung von Zeichnern, Lithographen, Zeichnungslehrern, Dekorationsmalern, Glasmalern, Modelleuren, Bildhauern, Bildschnitzern, Vergoldern, Hafnern, Kunstschriftlern, Silber- und Goldarbeitern.

Der Eintritt erfolgt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr.

Der Kurs für eigentliche Fachschüler umfasst mindestens 2 Jahre nach bestimmtem Lehrplan; die Hospitanten können eine Auswahl von Fächern besuchen.

c) Kunstschule in Bern. Sie besteht aus einem Vorkurs und der eigentlichen Kunstschule und bietet Gelegenheit zur Vorbildung für angehende Künstler, Zeichnungslehrer und Kunsthandwerker. Den Lehramtskandidaten und Lehrern werden Freistellen gewährt. Die Kunstschule ist eine von Bund, Kanton, Stadt und Vereinen unterstützte Privatanstalt.

d) Die Kunstgewerbeschule Luzern steht mit der Kantonsschule in Verbindung. Sie besteht aus 3 Abteilungen. 1. Freihandzeichnen und dekorative Malerei. 2. Modellieren und Holzschnitzen. 3. Kunstschlosserei.

Es werden Tages-, Abend- und Sonntagskurse erteilt. Die theoretischen Fächer sind Geometrie und Projektionslehre (3 Stunden), Stillehre und Kunstgeschichte (6 Stunden).

e) Gewerbeschule in Basel.

Diese Anstalt will auf eine den gesteigerten Anforderungen der Zeit entsprechende Weise zur Hebung und Förderung des Handwerks und der Kunst-

gewerbe beitragen. Sie besteht aus einer untern Abteilung für allgemeine gewerbliche Vorbildung und einer obern Abteilung für fachliche, inklusive künstlerische Ausbildung.

Der Unterricht wird in halbjährlichen Kursen erteilt und findet an den Werktagen in Tages- und Abendstunden, sowie am Sonntag statt.

Für die untere Abteilung und die Kunstklassen wird beim Eintritt das zurückgelegte 14., für die obere das zurückgelegte 15. Altersjahr gefordert. Es wird ordentliche Volksschulbildung vorausgesetzt. Handwerker werden nach zurückgelegtem 18. Altersjahr für einzelne Fächer zugelassen.

Der Unterricht ist unentgeltlich, ausgenommen für diejenigen Schüler der Kunstklassen, welche dieselbe nicht zum Zwecke der gewerblichen Berufsbildung brauchen.

f) Die Zeichnungsschule des Gewerbemuseums St. Gallen ist in erster Linie eine Fachschule für das Musterzeichnen in der Textilindustrie mit 3jährigen Unterrichtskursen.

Das Eintrittsalter der Schüler beträgt in der Regel 14 Jahre.

Der Unterricht umfasst die verschiedenen Richtungen des Freihandzeichnens nebst Schattenlehre, Perspektive, Stillehre, Komposition von Mustern für die Stickerei, Weberei und Druckerei.

g) Die Ecole des Arts Industriels des Kanton Genf ist ausser der kunstgewerblichen Abteilung des Technikums die einzige Staatsanstalt für das Kunstgewerbe in der Schweiz. Sie ermöglicht folgende Studien: Dekorative Bildhauerei, Formen und Ausarbeiten in Gips, Punktiren auf Stein, Holzschnitzerei, Kunst-Goldschmiederei, Kunst-Bronze, Kunst-Eisenschmiederei, Emailmalerei, Dekoriren von Porzellan und weisser Fayence, Xylographie.

Der Eintritt geschieht nach zurückgelegtem 14. Altersjahr auf Grundlage einer Prüfung.

Der Unterricht ist für Hospitanten und Schüler unentgeltlich.

h) Die Ecole d'Art der Stadt Genf besteht aus einem Vorbereitungskurs, einer Mittelschule und einer obern Abteilung. Der Unterricht erstreckt sich im Vorkurs auf folgende Fächer: Geometrie, Descriptive, Elemente der Ornamentik mit Anwendung auf hausrätliche Gegenstände. Die mittlere Abteilung zerfällt in eine Klasse für Figurenzeichnen, eine für Modelliren und eine für Architektur und Ornamentik. Die obere Abteilung zerfällt in eine kunstgewerbliche Schule (Ecole spéciale d'art appliqué à l'industrie) und eine Kunstschule (Ecole des beaux-arts).

Der Eintritt in die unterste Klasse geschieht nach dem 12. Altersjahr.

Es wird kein Schulgeld bezogen.

Bemerkungen. 1) Die Webschulen in Wipkingen (Zürich) und Wattwyl (St. Gallen), die Uhrenmacherschulen in Biel, St. Imier, Pruntrut, Solothurn, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Fleurier, Locle, sowie die Schnitzlerschulen in Brienz, Brienzwyl und Meiringen und die Korbflechterschulen in Winterthur und Freiburg werden hier nicht weiter berührt, weil sie fast ausschliesslich die speziell gewerbliche Ausbildung vermitteln.

2) Eine weitere Anzahl Zeichnungsschulen und Werkstätten sind im statistischen Teil berücksichtigt.

6. Tierarzneischulen.

Es bestehen in der Schweiz zwei kantonale Tierarzneischulen (Zürich, Bern).

Der Eintritt geschieht nach zurückgelegtem 17. Altersjahr auf Grundlage einer den Anforderungen des eidgenössischen Maturitätsprogramms für Tierärzte entsprechenden Prüfung. An der Tierarzneischule Bern besteht noch ein Semesterkurs für Vorbereitung (Vorkurs).

Mit den Anstalten ist ein Tierspital und eine ambulatorische Klinik verbunden.

Diese zwei Schulen vermitteln die Vorbildung für die Veterinäre der ganzen Schweiz, in der Weise, dass sämtliche Kantone der Ost-, Nord- und Inner-Schweiz vorzugsweise die Anstalt in Zürich, die der Westschweiz die Anstalt in Bern benutzen, während die nicht unbeträchtlichen Jahresausgaben von diesen beiden Kantonen allein getragen werden.

Die Tierarzneischule in Bern steht mit der Hochschule in Verbindung, diejenige in Zürich nur in der Weise, dass einzelne Dozenten der Hochschule und des eidgenössischen Polytechnikums an derselben Unterricht erteilen.

7. Hochschulen, Fakultäten.

Die kantonalen Hochschulen (Zürich, Bern, Basel und Genf) enthalten je sämtliche 4 Fakultäten, nämlich eine theologische, staatswissenschaftliche, medizinische und philosophische Fakultät. Die Hochschule in Bern besitzt ausser der theologischen Fakultät für die reformierte Kirche auch eine altkatholische Fakultät.

An der Universität Genf besteht auch eine Bildungsanstalt für Zahnärzte (Ecole dentaire).

Die 4 kantonalen Hochschulen zeigen eine in ihren einzelnen Einrichtungen weit übereinstimmendere Organisation als dies bei den Schulen unterer Stufe in den verschiedenen Kantonen der Fall ist.

Den Hochschulen am nächsten stehen die Akademien der Kantone Waadt und Neuenburg.

Die erstere umfasst ausser dem Gymnasium mit 2 Jahreskursen, eine faculté des lettres, eine faculté des sciences mit einer pharmazeutischen und einer medizinisch propädeutischen Abteilung, beide je mit 2 Jahreskursen, eine faculté technique und eine faculté de droit je mit 3 Jahreskursen, und eine faculté de théologie mit 4 Jahreskursen.

Die Akademie Neuenburg enthält eine faculté des lettres, eine faculté des sciences, eine faculté de droit und eine faculté de théologie.

In andern Schweizerstädten bestehen besondere Fakultäten, so theologische Anstalten in Luzern und Solothurn, Rechtsschulen in Freiburg und Sitten, sämtlich mit den kantonalen Mittelschulen verbunden und auf denselben in der betreffenden Richtung aufbauend.

Die technische Hochschule der Schweiz ist das eidgenössische Polytechnikum in Zürich, die einzige schweizerische Schulanstalt, welche bis jetzt vom Bunde errichtet wurde und von demselben unterhalten wird.

Dieselbe besteht aus folgenden Fachabteilungen:

- | | |
|--|---|
| 1. Bauschule | mit 3 ¹ / ₂ Jahreskursen. |
| 2. Ingenieurschule | » 3 ¹ / ₂ » |
| 3. Mechanisch-technische Schule | » 3 ¹ / ₂ » |
| 4. Chemisch-technische Schule: | |
| a) Technische Richtung | » 3 » |
| b) Pharmazeutische Richtung | » 2 » |
| 5. Land- und Forstwirtschaftsschule: | |
| a) Forstschule | » 3 » |
| b) Landwirtschaftliche Schule | » 2 ¹ / ₂ » |
| 6. Sechste Abteilung für Fachlehrer: | |
| a) Mathematische Sektion | » 4 » |
| b) Naturwissenschaftliche Sektion | » 3 » |
| 7. Allgemeine philosophische und staatswirtschaftliche Abteilung (Freifächer): | |
| a) Mathematische, naturwissenschaftliche und technische Vorlesungen als teilweise Ergänzung der Fachprogramme, | |
| b) Philosophische und staatswissenschaftliche Vorlesungen, | |
| c) Militärwissenschaften. | |

An den Hochschulen und Akademien wird für den Eintritt das zurückgelegte 18. Altersjahr gefordert (Neuenburg das 17).

C. Privatschulen.

Es bestehen Privatschulen auf sämtlichen Stufen des öffentlichen Schulorganismus, von den Privat-Kleinkinderschulen bis hinauf zu den Privat-Fakultäten (Evangelische Predigerschule in Basel, Pilgermissionsanstalt in Basel, Evangelische Missionsanstalt in Basel, Faculté de l'Eglise libre à Lausanne).

Die Mehrzahl verdankt ihre Existenz verschiedenen religiösen Anschauungen oder sozialen oder sprachlichen Unterschieden, andere versuchen auch anormalen Unterrichtsbedürfnissen entgegenzukommen, so insbesondere für Schwachsinnige, Blinde, Taubstumme, Verwahrloste etc. In der französischen und italienischen Schweiz sind sie weit zahlreicher als in der deutschen, in den Städten häufiger als auf dem Lande, in ausschliesslich katholischen oder ausschliesslich reformirten Kantonen weniger zahlreich als in solchen mit beiden Konfessionen.

Die meisten umfassen nur die Volksschulstufe, eine Anzahl reicht auch bis in die Mittelschulstufe hinauf. Unter den letztern weist wohl die Lerberschule in Bern die umfassendste Organisation auf.

Die Kantone Uri, Solothurn, Appenzell I.-Rh. besitzen keine Privatschulen.